# BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | **Vorlage-Nr.: B 26/0446** |
| **422 - Fachbereich Sport** | | | **Datum: 20.10.2026** |
| **Bearb.:** | **Bosdorf, Maximilian** | **Tel.:-121** | **öffentlich** |
| **Az.:** | | | |

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Zuständigkeit** |
|---|---|---|
| **Ausschuss für Schule und Sport** | **04.11.2026** | **Entscheidung** |

**Übergangsregelung Sportförderrichtlinien; hier: Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt im Vorgriff auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331) für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027 folgende Übergangsregelung:

1. Die Stadt Norderstedt zahlt den Norderstedter Sportvereinen im Haushaltsjahr 2027 Zuschüsse für ihre Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027.

2. Grundlage sind die Abrechnungen, die der Kreis Segeberg für diesen Zeitraum geprüft und anerkannt hat. Ein Antrag bei der Stadt ist nicht erforderlich.

3. Der Zuschuss beträgt
   a) 3,00 EUR je vom Kreis anerkannter Übungsstunde (60 Minuten) und
   b) je Vereinsmanagerin bzw. Vereinsmanager 123,00 EUR (C-Lizenz), 138,00 EUR (B-Lizenz) oder 153,00 EUR (A-Lizenz).

4. Die Verwaltung wird angewiesen, die mitgliederbezogenen Zuschüsse nach Teil B Ziffer 5 der Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016 (Jugendförderung, Zuschuss für den Behindertensport und Verwaltungskostenzuschuss) für das Jahr 2027 nicht auszuzahlen. An ihre Stelle tritt der Zuschuss nach Nummer 3.

5. Vereine, die nach den Förderrichtlinien des Kreises Segeberg keinen Anspruch auf den Übungsleiterzuschuss haben, können für das Jahr 2027 die mitgliederbezogenen Zuschüsse nach Teil B Ziffer 5 der Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016 beantragen. Der Antrag ist bis zum 31.01.2027 bei der Stadt Norderstedt einzureichen. Wird für den Verein für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027 dennoch eine Abrechnung des Kreises anerkannt, werden diese Zuschüsse auf den Zuschuss nach Nummer 3 angerechnet.

6. Im Übrigen gelten die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016.

Die Finanzierung des voraussichtlichen Mittelbedarfs in Höhe von ca. 180.000 EUR im Haushaltsjahr 2027 erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel

| Sachbearbeitung | Fachbereichs-leitung | Amtsleitung | mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

beim Produktkonto 421000.531800.

**Sachverhalt:**

Die Förderung der Übungsleitungen soll neu geordnet werden. Nach dem Entwurf der Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331) entfallen die bisherigen Pauschalen: die Jugendförderung von 13,00 EUR je Kind oder Jugendlichem und der Verwaltungskostenzuschuss von 25,00 EUR je angefangene 50 Mitglieder. An ihre Stelle tritt - analog zum Kreis Segeberg - ein Zuschuss je geleisteter Übungsstunde sowie für lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager. Gefördert wird damit die tatsächlich geleistete Arbeit, nicht mehr die bloße Zahl der Mitglieder.

Über die Übergangsregelung für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 wird gesondert entschieden (Vorlage B 26/0445). Dort werden die für 2026 bereits gezahlten Pauschalen auf den Zuschuss angerechnet. Diese Vorlage regelt den anschließenden Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027.

Der Kreis Segeberg zahlt seinerseits den Übungsleiterzuschuss nur, wenn sich die Stadt mindestens in gleicher Höhe beteiligt. Auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien kann sich die Zahlung für diesen Zeitraum nicht stützen, weil diese noch nicht gilt. Der Beschluss regelt die Übergangszahlung vollständig und gilt unabhängig davon, wann und in welcher Fassung die Neufassung der Sportförderrichtlinien beschlossen wird.

Die mitgliederbezogenen Zuschüsse nach Teil B Ziffer 5 der geltenden Richtlinien - Jugendförderung (Ziffer 5.1), Zuschuss für den Behindertensport (Ziffer 5.2) und Verwaltungskostenzuschuss (Ziffer 5.3) - werden jeweils zu Jahresbeginn ausgezahlt. Für das Jahr 2027 werden sie nicht ausgezahlt; an ihre Stelle tritt der Zuschuss für die Übungsleitungen. Anders als im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 ist eine nachträgliche Anrechnung damit grundsätzlich nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien besteht nicht (Teil A Ziffer 2.5 der Richtlinien vom 19.07.2016).

Vereine, die nach den Förderrichtlinien des Kreises Segeberg keinen Anspruch auf den Übungsleiterzuschuss haben, erhalten auch keinen Zuschuss nach dieser Regelung. Sie können deshalb für das Jahr 2027 die mitgliederbezogenen Zuschüsse nach den bisherigen Fördersätzen beantragen. Die Gründe, aus denen kein Anspruch gegenüber dem Kreis besteht, sind im Antrag darzulegen. Wird für einen solchen Verein später doch eine Abrechnung des Kreises für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027 anerkannt, werden die gezahlten mitgliederbezogenen Zuschüsse auf den Zuschuss für die Übungsleitungen angerechnet.

Die Stadt übernimmt die vom Kreis bereits geprüften Abrechnungen. Die Vereine müssen deshalb bei der Stadt keinen eigenen Antrag stellen; doppelter Aufwand für Vereine und Verwaltung entfällt. Die Fördersätze entsprechen denen der Neufassung. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Abrechnungen des Kreises für diesen Zeitraum vorliegen. Die Vereine erhalten die städtische Förderung damit nicht mehr zu Jahresbeginn, sondern nach Vorliegen der Kreisabrechnung.

Beispiel (fiktive Zahlen):

| Berechnung | Betrag |
|---|---|
| 1.200 anerkannte Übungsstunden × 3,00 EUR | 3.600,00 EUR |
| Vereinsmanagerin mit C-Lizenz | 123,00 EUR |
| **Auszahlung 2027 (Übungsleiterbezuschussung - Anteil Norderstedt)** | **3.723,00 EUR** |

Liegt der Zuschuss nach neuem System unter den bisherigen mitgliederbezogenen Zuschüssen, erhält der Verein für 2027 eine geringere Zahlung.

Den Zuschuss erhalten die Norderstedter Sportvereine, deren Abrechnung der Kreis anerkannt hat und die die Fördervoraussetzungen der geltenden Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016 erfüllen. Die zusätzlichen Voraussetzungen der Neufassung gelten erst ab deren Inkrafttreten.

Die Verwaltung informiert die Vereine nach der Beschlussfassung über die Umstellung und die Antragsmöglichkeit.

**Finanzierung:**

Der Kreis Segeberg hat den Norderstedter Sportvereinen für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 161.779,50 EUR gewährt. Bei vergleichbarem Umfang ist für den Abrechnungszeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027 mit einem städtischen Zuschuss in gleicher Höhe von ca. 162.000 EUR zu rechnen.

Im Gegenzug entfallen im Haushaltsjahr 2027 die mitgliederbezogenen Zuschüsse nach Teil B Ziffer 5 (jährlich ca. 120.000 EUR), soweit sie nicht nach Nummer 5 des Beschlussvorschlages beantragt werden.

Im Haushaltsjahr 2027 steht bei dem Produktkonto 421000.531800 ein Betrag in Höhe von 640.300 EUR zur Verfügung. Die Finanzierung des voraussichtlichen Mittelbedarfs erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.